



zt = Kammer der ZiviltechnikerInnen |
ArchitektInnen und IngenieurInnen
Oberösterreich und Salzburg

A-4040 Linz, Kaarstraße 2/II

T +43.732.73 83 94-0, F DW 4

linz@arching-zt.at, www.arching-zt.at

ANSUCHEN IN ZIVILTECHNIKERANGELEGENHEITEN

Befugnis einer Ziviltechnikergesellschaft

1. Allgemeine Informationen
2. erforderliche Unterlagen
3. Rundsiegel
4. Kosten

1. Allgemeine Informationen

- 1.1 Das Ansuchen (Formulare) ist mit den erforderlichen bzw. vorgeschriebenen Beilagen bei jener Länderkammer einzureichen, in dem sich der Kanzleisitz der Ziviltechnikergesellschaft befinden wird.
- 1.2 Die Unterlagen werden mit einer Stellungnahme der Länderkammer an das Bundesministerium weitergeleitet.
Die Entscheidung über die Verleihung der Befugnis obliegt dem Bundesministerium, welches die Befugnis mittels Bescheids verleiht.

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Sektion III/8

1011 Wien, Stubenring 1

Abteilungsleiter: MR Mag. Dr. Anton BERNBACHER

- 1.3 Die Gesamtdauer des Aktenlaufes von der Einreichung bei der Ziviltechnikerkammer bis zum Erhalt eines Bescheides beträgt erfahrungsgemäß ca. 4 - 8 Wochen. Wir ersuchen Sie daher, das Ansuchen zeitgerecht in der Kammerdirektion einzureichen.

Hinweis: Das Bundesministerium stellt den Bescheid bei Vorliegen eines elektronischen Postfachs dem/der Antragsteller:in nur an dieses elektronische Postfach zu. Nur Empfänger:innen ohne elektronischem Postfach erhalten den Bescheid per Briefpost. Es empfiehlt sich daher eine regelmäßige Überprüfung des elektronischen Postfachs.

Um Unannehmlichkeiten oder Verzögerungen bei der Befugniserteilung zu vermeiden, bieten wir gerne an, Ihre Gesellschaftsverträge vor Unterzeichnung auf die uns bekannte bisherige Spruchpraxis des Bundesministeriums hin zu prüfen (Übermittlung per Mail an linz@arching-zt.at).

Achtung!

ZT-Gesellschaften dürfen erst nach Befugnisverleihung ins Firmenbuch eingetragen werden.

2. erforderliche UNTERLAGEN

Der Antrag inkl. Unterlagen kann sowohl in Papierform als auch elektronisch (Dateiformat PDF an linz@arching-zt.at) eingebracht werden.

- **Ansuchen** um Verleihung der Befugnis an eine ZT-Gesellschaft - **FORMULAR**
- **Verleihungsbescheide** der/des Geschäftsführer:in/s
- unterzeichneter **Gesellschaftsvertrag**
Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Organisationsgrundsätze sowie die sonstigen Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes 2019 (§23 bis § 30) zu beachten sind.
Um Unannehmlichkeiten oder Verzögerungen bei der Befugniserteilung zu vermeiden, bieten wir gerne an, Ihre Gesellschaftsverträge vor Unterzeichnung auf die uns bekannte bisherige Spruchpraxis des BM hin zu prüfen (Übermittlung per Mail an linz@arching-zt.at).
- **Erklärung** - FORMULAR
 - der/s ausübenden Ziviltechniker:in/s
gegebenenfalls
 - der/s berufsfremden Gesellschafter:in/s

Die **Vergebührung** (Bundesverwaltungsabgabe, Stempelgebühren) des Ansuchens (ca. € 340,00) wird direkt vom Bundesministerium vorgeschrieben.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Förderung nach dem Neugründungsförderungsgesetz – NEUFÖG

Sollten Sie die Voraussetzung für die Inanspruchnahme erfüllen, wird in Bezug auf das Ansuchen um Verleihung der ZT-Befugnis die o.g. Bundesverwaltungsabgabe nicht erhoben.

Die digitalen Formulare bzw. das Gesetz stehen auch auf unserer Website www.arching-zt.at unter ZiviltechnikerInnen/Berufszugang zur Verfügung.

3. SIEGEL für ZT-Gesellschaften

Die Verwendung eines Siegels für ZT-Gesellschaften ist nicht zwingend vorgesehen. Es kann auch das persönliche Rundsiegel des/r geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafters:in mit dem Zusatz „für die XYZ-Ziviltechnikergesellschaft“ bei der Errichtung einer öffentlichen Urkunde verwendet werden.

Das Siegel muss gem. ZTG 2019 in Verbindung mit der „Verordnung über die Berufsbezeichnung“ beinhalten:

- Bundeswappen der Republik Österreich lt. Wappengesetz
- Name der ZT-Gesellschaft lt. Gesellschaftsvertrag bzw. Firmenbuch
- Befugnis und Fachgebiet bzw. wenn die Befugnisverleihung nach dem 01.01.2022 erfolgt ist, bei Ingenieurkonsulenten die Befugnis und die übergeordnete Berufsbezeichnung der Gesellschaft
- Kanzleisitz

Wurden der Gesellschaft mehrere Befugnisse verliehen, so muss für jede Befugnis/Fachgebiet ein eigenes Siegel angefertigt werden.

Das Gesellschaftssiegel ist der zuständigen Kammer zur Genehmigung vorzulegen.

Rundsigelmuster



4. Kosten (Stand 2026)

Einmalige Kosten nach der Befugnisverleihung

Eintrittsgebühr bei der hs. Kammer

€ 1.090,00

Laufende Kosten nach der Befugnisverleihung

Kammerumlage der Länderkammer (jährlich)

€ 895,00